

## Vereinsstatuten

### 1. *Name und Sitz*

Unter dem Namen

#### **IntegrationsBrücke Bern**

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ostermundigen. Er ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

### 2. *Ziel und Zweck*

Der Verein betreibt im Kanton Bern eine niederschwellige Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle für Personen mit Migrationshintergrund und leistet unbürokratische Hilfestellungen bei Problemen im Integrationsalltag. Der Verein richtet sich vorwiegend an Arabisch und Kurdisch sprechende Personen, steht jedoch für alle Menschen mit Migrationshintergrund offen.

Auf der anderen Seite richtet sich der Verein an Personen, die sich im Integrationsbereich engagieren, oder mit Menschen mit Migrationshintergrund in Berührung kommen und fungiert hier in einer Vermittlerrolle. Der Verein fördert das gegenseitige Verständnis sowie eine gelungene Integration und unterstützt und ergänzt somit die offiziellen Stellen im Migrationsbereich, ohne diese dabei zu konkurrieren.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen oder unternehmerischen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. *Mittel*

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. *Mitgliedschaft*

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliedschaftsbetrags erworben und erneuert. Mit der Bezahlung werden die Vereinsstatuten anerkannt. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. *Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Der Austritt aus dem Verein kann auf Jahresende erfolgen. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann die Ausschlussentscheidung an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## 6. *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor\*innen
- d) Leitung der Geschäftsstelle

## 7. *Die Mitgliederversammlung*

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende verpflichtende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisor\*innen
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm und über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- g) Festlegung und Änderung der Statuten
- h) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

8. *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Abgesehen von dem durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budget, kann der Vorstand über Beträge bis zu einer Gesamthöhe von CHF 10'000.-/Jahr selbständig entscheiden.

9. *Zeichnungsberechtigung*

Unterschriftsberechtigt mit Einzelunterschrift sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie vom Vorstand bezeichnete Drittpersonen.

10. *Rechnungsrevisor\*innen*

Eine oder zwei Rechnungsrevisor\*innen prüfen die Buchführung des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11. *Haftung*

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. *Auflösung des Vereins, Fusion*

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

13. *Inkrafttreten*

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2020 in Ostermündigen genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung, welche am 23. August 2018 in Bern beschlossen wurden.

---



Die Präsidentin:  
Kathrin Stirnemann



Die Kassierin:  
Stephanie Kunz